

Wahlordnung

für die

Wahl der Vertreter

zur Vertreterversammlung

der

Baugenossenschaft Neu Heidelberg eG

§ 1 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Genossenschaft.

Hiervon werden

1 Mitglied aus dem Vorstand und

1 Mitglied aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie

3 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Diese dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), dessen Stellvertreter/-in und eine(n) Schriftführer/-in.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
- b) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- c) die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung, sowie die Entscheidung über die Form der Wahl,
- d) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- e) die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
- f) die Bekanntgabe der Wahl,
- g) die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

(2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 31 Abs. 3 der Satzung).

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die am 01.01. des Wahljahres als Mitglied eingetragen war und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung oder in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung wohnen, die von der Genossenschaft errichtet worden ist oder von ihr verwaltet wird, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 c).

(3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:

- a) den Wahltag, die Wahlbezirke und die Form der Stimmabgabe,
- b) die Wahlbezirke und die Wahlräume,
- c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis 14 Tage vor dem Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
- e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
- f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
- g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und deren Ausführung sowie zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.

(2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg oder durch schriftliche Mitteilung.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Jedes Mitglied für seinen Wahlbezirk und der Wahlvorstand können Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.

(2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob

- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind,
- b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.

(3) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden in den einzelnen Wahlbezirken zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 6 bekannt gegeben.

§ 8 Form der Wahl

(1) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

(2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlvorstand gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

(2) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstands in die Wahlurne.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.

(2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied auf Anfordern

- einen Freiumsschlag
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck "Wahlumschlag" und die Wahlbezirksnummer trägt,
- eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.

(3) Auf dem Freiumsschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.

(4) Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist der angegebenen Stelle mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 2) in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.

(5) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Jeder bei der auf dem Freiumschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

(7) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näheren Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

(8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 11 Wahlergebnis

(1) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

(2) Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

(4) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.

(2) In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche die

- a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
- b) von Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11), erhoben worden sind sowie deren Begründung.

(3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Erklärungen (§ 10 Abs. 2) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste ist für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i.S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

(5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

(6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 10 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg, durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat.

(8) Abs. 7 gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines weggefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 15 Beanstandungen

(1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4) müssen binnen 10 Tagen schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.

(2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 17) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht nach §§ 6 Abs. 1 Buchst. d, 13 Abs. 5, 15 etwas anderes bestimmt ist, nur binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 14) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen 10 Tagen nach ihrer Bekanntgabe (§ 14) in gleicher Form erhoben werden.

(2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 17 Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 16) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründet werden. Über die Berufung entscheidet ein aus 5 Personen bestehender Ausschuss, der wie folgt gebildet wird:

2 Mitglieder des Vorstandes,

3 Mitglieder des Aufsichtsrates.

Diese Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat am 19.04.2011 erlassen.